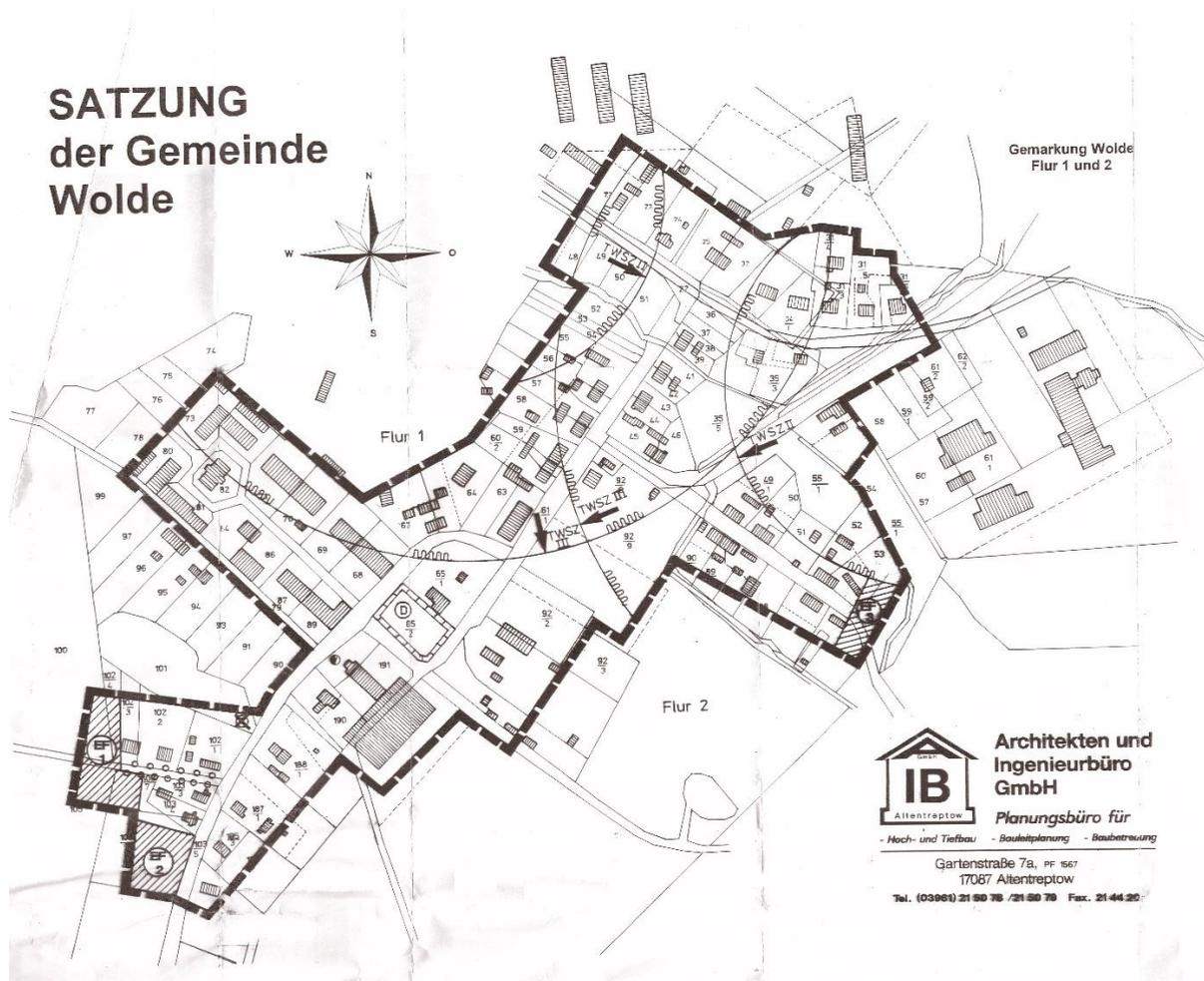


GEMEINDE WOLDE
LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE
1. ÄNDERUNG DER
SEIT DEM 18.05.1999 RECHTSKRÄFTIGEN SATZUNG ÜBER DIE KLARSTELLUNG
UND ERGÄNZUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS WOLDE

TEXTSATZUNG



Anlage 1: Übersichtskarte

**Satzung der Gemeinde Wolde über die 1. Änderung der seit dem 18.05.1999
rechtskräftigen Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteils Wolde**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) sowie nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom . .2022 folgende Textsatzung über die 1. Änderung der seit dem 18.05.1999 rechtskräftigen Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wolde erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet für die 1. Änderung der seit dem 18.05.1999 rechtskräftigen Satzung über die über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wolde umfasst den gesamten Satzungsbereich der bestehenden Satzung Wolde in der Fluren 1 und 2 der Gemarkung Wolde.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet. Der Lageplan ist insoweit Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung
(§ 9 Abs. 4 Baugesetzbuch i.V.m § 86 Landesbauordnung MV)**

1. Die bauordnungsrechtliche Festsetzung unter 2.2, dass Dachneigungen mindestens 30° betragen müssen, wird dahingehend verändert, dass die Minstdachneigung 25° beträgt.
2. Die bauordnungsrechtliche Festsetzung unter 2.4, dass nur Klinker- oder Putzfassaden (kein weiß) zulässig sind, wird dahingehend verändert, dass der Einschub "(kein weiß)" ersatzlos gestrichen wird und Holzfassaden als ebenfalls zulässig festgesetzt werden.

§ 3 Sonstige Festsetzungen

Alle anderen Festsetzungen der seit dem 18.05.1999 rechtskräftigen Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wolde bleiben bestehen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.10.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 12.11.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Amtskurier.

Gemeinde Wolde, . . .

M. Dorn
Bürgermeisterin - Siegel -

2. Die Gemeindevertretung hat am 07.10.2021 den Entwurf der 1. Änderung der seit dem 18.05.1999 rechtskräftigen Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wolde mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die Bekanntmachung fand am 12.11.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Amtskurier statt. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung ab dem . . . auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel.

Gemeinde Wolde, . . .

M. Dorn
Bürgermeisterin - Siegel -

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom . . . zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Wolde, . . .

M. Dorn
Bürgermeisterin - Siegel -

4. Der Entwurf der 1. Änderung der seit dem 18.05.1999 rechtskräftigen Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wolde hat in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021 während folgender Zeiten

Mo., Mi. Do. 9:00 - 16:00 Uhr
Di. 9:00 - 18:00 Uhr
Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Rathausstraße 1, 17087 Wolde zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie auf die ausgelegten Unterlagen ist ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtskurier, dem amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel vom 12.11.2021 und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel hingewiesen worden.

Zusätzlich standen die Unterlagen in der Zeit vom . . .2021 bis einschließlich . . .2021 unter <https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Gemeinden-von-H-Z/Wolde/Bekanntmachungen-br-Ortsrecht/> zum Download bereit.

Gemeinde Wolde, . . .

M. Dorn
Bürgermeisterin - Siegel -

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Wolde, . . .

M. Dorn
Bürgermeisterin - Siegel -

6. Die Satzung über die 1. Änderung der seit dem 18.05.1999 rechtskräftigen Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wolde wurde am von der Gemeindevertretung als Textsatzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung der Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Wolde, . . .

M. Dorn
Bürgermeisterin - Siegel -

7. Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich, da die Textsatzung ausschließlich der Abänderung textlicher Festsetzungen der seit dem 18.05.1999 rechtskräftigen Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wolde dient. Einer geometrisch einwandfreien Darstellung baulicher Anlagen, Straßen, Wege und Plätze bedarf es im Zusammenhang mit dieser Textsatzung nicht.

Gemeinde Wolde, . . .

M. Dorn
Bürgermeisterin - Siegel -

8. Die Textsatzung über die 1. Änderung der seit dem 18.05.1999 rechtskräftigen Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wolde wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Wolde, . . .

M. Dorn
Bürgermeisterin - Siegel -

9. Die Satzung, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Amtskurier bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs, 5 KV M-V hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Wolde, . . .

M. Dorn
Bürgermeisterin - Siegel -